

BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030 . 26 39 44 - 0
F 030 . 26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE



Berlin, 12.04.2023

2. NOVELLE - ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH HEIZUNGSANLAGEN IM GEBÄUDEENERGIE- GESETZ (GEG)

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

Zu dem am 3. April 2023 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Transparenzregister-ID: R002429

Kontakt:

Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Jörg Schumacher
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64
E-Mail: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft.

Allgemeine Einschätzung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt die mit dem 65-Prozent-EE-Konzept verknüpften Ziele:

- Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase
- Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten.

Zustimmung

In vielen Projekten haben Architekten nachgewiesen, dass die Beheizung und Warmwasserbereitung von Gebäuden ohne fossile Energieträger technisch möglich ist. Die BAK unterstützt daher den schrittweisen Austausch fossilen Wärmeerzeugern wodurch gewährleistet wird, Gebäude klimaneutral zu betreiben, strategische Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten zu erreichen und den Wohnkomfort langfristig zu sichern.

Dieser innerhalb von gut 20 Jahren zu vollziehende Abschied erfordert die Außerbetriebnahme von ca. 16 Millionen Kleinf Feuerungsanlagen. Eine Herkulesaufgabe, für die kontinuierlich erhebliche wirtschaftliche Ressourcen aktiviert werden müssen und die nur mit gesamtgesellschaftlicher Ausdauer zu bewältigen ist. Das setzt voraus, dass diese Transformation mit erlebbaren Vorteilen verbunden sein muss und transparent wie auch leistbar für die Betroffenen ist.

Dazu ist es notwendig, den Transformationsprozess in die im Lebenszyklus eines Gebäudes notwendig werdenden Modernisierungsphasen zur Anpassung und Weiterentwicklung an zeitgemäße Standards und Bedürfnisse zu integrieren und mit Effizienzmaßnahmen zur Reduktion der Aufwendungen für die Gebäudenutzung zu generieren.

Aufgabe der Politik sollte es daher sein, in diesem komplexen Transformationsprozess durch übersichtliche und verständliche gesetzliche Regelungen den Adressanten Orientierung zu geben. Langfristige Verlässlichkeit und Planbarkeit sind dabei essenziell.

Kritik

Vor dem Hintergrund der bereits im letzten Jahr erfolgten Novellierung, den disruptiven Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie der im GEG für das Jahr 2024 vorgesehenen Evaluierung hält die BAK die vorgezogene Novellierung mit Änderungen zu den Heizungsanlagen nur bedingt zielführend. Der Entwurf setzt auf die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit dem anstehenden Austausch eines Wärmeerzeugers. Es definiert daneben eine Reihe von Ausnahmetatbeständen.

Unberücksichtigt bleibt, dass viele Gebäude schlecht gedämmt sind und der alleinige Austausch der Heizungsanlagen insbesondere durch strombetriebene Wärmepumpen zu hohen Stromkosten führt. Dies gilt vor allem dann, wenn der Strom nicht am Gebäude selbst erzeugt werden kann. Sinnvoll wäre dann eine zeitgleiche Ertüchtigung der Gebäudehülle, um die Stromkosten der neu eingebauten Wärmepumpe zu minimieren. Die postulierten Senkungen der Energiekosten nach Umsetzung der gesetzlichen Pflichten können nicht per se erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Gesetzesbegründung postulierte Aufwand-Kosten-Gewinn-Abschätzung für die Betroffenen ungesichert.

Aus Sicht der BAK bedarf es eines praktikableren und für jeden nachvollziehbaren Regulierungsrahmens, der neben der notwendigen Umstellung von fossil auf erneuerbar auch die Energieeffizienz der Gebäude in den Blick nimmt.

Gegenvorschläge

! Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten festlegen anstatt Wärmeerzeugeraustausch als Auslösetatbestand!

Der Vorschlag der Bundesregierung setzt auf das Prinzip Erfüllungspflichten. Ab dem Zeitpunkt X muss bei jedem Einbau eines neuen Wärmeerzeugers im Bestand eine Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien erfüllt werden. Diese Strategie hält die BAK für nicht angemessen.

- Die BAK schlägt vor **Restlaufzeiten für Einzelfeuerungsanlagen festzulegen**, so dass der notwendige Transformationsprozess bei der Gebäudewärme planmäßig vollzogen werden kann. Dies bedeutet:
- Die Genehmigung für den Betrieb der Einzelfeueranlagen wird auf die Dauer X befristet. Dadurch kennt jeder Betreiber die Restlaufzeit seiner Einzelfeuerstätte und kann sich langfristig auf die Umrüstung auf EE einrichten.
 - Dies ist durch die Feuerstättenschau effektiv kontrollierbar. Jeder Schornsteinfegermeister kennt die Anlagen in seinem Bezirk.
 - Bei vorzeitigem Austausch von Geräten infolge von Geräteausfall und Not-Reparatur verlängert sich die Restlaufzeit um maximal 5 Jahre.
 - Flankiert wird die nach Auslaufen der Restlaufzeit greifende Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien im Bestand durch langfristig verbindliche Konditionen im Förder- und Steuerrecht. (Regelung ähnlich §7i / ESTG, Ausgestaltung BEG systemische Modernisierung etc.)
 - Auf diese Weise kann planmäßig vorgegangen werden. „Umgehungsstrategien“ werden wirksam unterbunden und ein kontinuierlicher Kapazitätsausbau

in Industrie und Handwerk ist möglich. Für dieses gesamte Prozedere benötigt man keine Erfüllungserklärung und keine weitere Bürokratie.

! [Wärmeerzeugeraustausch mit Effizienz-Verbesserung verknüpfen!](#)

Eine wesentliche Schwachstelle des vorgelegten Referentenentwurfs ist aus Sicht der BAK das Fehlen einer Verknüpfung von Wärmeerzeuger-Austausch und Effizienz-Verbesserung. Durch Investitionen in die Ertüchtigung der Gebäudehülle kann der Heizenergiebedarf insgesamt gesenkt werden. Dadurch reicht dann in den meisten Fällen eine kleinere Heizungsanlage aus, die wiederum weniger Strom benötigt. Auf Dauer wird damit das Stromnetz entlastet und zudem kann dann auch oftmals das bestehende Heizungsverteilsystem beibehalten und mit der Wärmepumpe kombiniert werden. Damit entstehen keine zusätzlichen Umbaukosten für Heizkörper und Leitungen.

Es wird zwar erwähnt, dass die Reduzierung des Wärmebedarfs in Gebäuden zentral sei, allerdings findet dieser Grundsatz keine Umsetzung. Dabei ist die Reduktion der Wärmebedarfe nicht nur zentral, sondern auch der nachhaltig wirksamste Baustein zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele (Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase sowie Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten).

- Erstens ist Effizienz der Türöffner für den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Eine Vorgabe für einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien ist deutlich einfacher zu erfüllen, wenn die baulichen Voraussetzungen, insbesondere geringe Flächenheizlasten durch optimierte Dämmung, erfüllt sind. Der Verzicht auf die Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen in der letzten beschlossenen GEG-Novelle war diesbezüglich kontraproduktiv.
 - Zweitens sind auch erneuerbare Energien nur begrenzt verfügbar. Die Begehrlichkeiten aus allen Sektoren werden künftig noch ansteigen. Es gilt also, den Endenergiebedarf zu reduzieren, wo immer dies möglich ist.
 - Und drittens sollte aus Akzeptanz- und sozialen Gründen ein wesentliches Ziel des Energieeinsparrechts sein, dass die Endenergiebedarfe und damit letztlich auch die Betriebskosten für Gebäudenutzer sinken.
- Die BAK empfiehlt daher dringend, dass die Anforderungen an den Wärmeerzeuger-Austausch mit Anforderungen an die Effizienz-Verbesserung von Bestandsgebäuden gekoppelt werden.

Weitere Anregungen

Ausstellung von Energieausweisen (§ 88 GEG)

In § 88 wird im GEG-Entwurf ein neuer Passus ergänzt, der das Ausstellen von Energieausweisen auch für Personen ermöglicht, die keine berufliche Vorqualifikation haben. Es reicht der Nachweis einer BAFA-Qualifikationsprüfung aus. Die Öffnung des Tätigkeitsfeldes wird kritisch gesehen geöffnet. Im Vergleich zur Ausbildung der bauvorlageberechtigten Architekten mit einem mehrjährigen, einschlägigen Studium lassen die Anforderungen an die Weiterbildungsqualifikationen für diese Personengruppe im Umfang von 200 UE nicht erwarten, dass diese den komplexen Aufgaben in gleicher Weise gerecht werden können.

Berechnungsverfahren nach DIN V 18599 (§ 71 Abs. 2 GEG)

In Absatz 2 wird zum Nachweis auf "Berechnungen nach der DIN V 18599" verwiesen. In der Norm ist bisher aber kein Rechenverfahren implementiert, das einen rechtssicheren Nachweis ermöglicht. Deshalb wird empfohlen, im Gesetz die Randbedingungen für die Berechnung klarer zu definieren und eine Verordnungsermächtigung für ein Berechnungsverfahren aufzunehmen, da eine Änderung der DIN V 18599-1 oder der DIN V 18599 Beiblatt 2 bis zum geplanten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens unrealistisch ist.

Regelungen zu Messung und Wartung (§ 71a GEG)

Mit dem Referentenentwurf werden zusätzliche Pflichten für Messungen und Wartungen eingeführt. Messungen können sowohl für die Ausstellung von Energieausweisen als auch für die Einschätzung der Gesamtenergieeffizienz wertvolle Informationen liefern. Zudem ist es auch richtig und wichtig, Anlagen regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Allerdings müssen die damit verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Einsparungen stehen. Oftmals sind die Verwaltungs- und Wartungskosten jedoch höher als die anzurechnenden Heizkosten. Eine bloße formale Pflicht ohne Nutzen für Gebäude und Anlagenbetrieb sollte jedoch zugunsten der Verbraucher vermieden werden.

Übergangsfristen für Wärmenetzanschluss (§ 71b GEG)

Die Regelungen der Übergangsfristen zu den Anschlüssen an Wärmenetze in § 71b GEG können dazu führen, dass der Prozess einer Umrüstung auf erneuerbare Energieträger in verdichteten Räumen mit perspektivischer Anschlusspflicht an ein Wärmenetz verlangsamt oder möglicherweise sogar bis 2035 ausgebremst werden. Hier fehlen Anreize für Eigentümer, in der Zwischenzeit sinnvolle Investitionen in erneuerbare Techniken wie beispielsweise Photovoltaikanlagen zu tätigen.

Generell sollte die Attraktivität für Eigentümer zur Durchführung von Modernisierungen und Dämmmaßnahmen vergrößert werden, beispielsweise durch eine Kumulation von Förderungen (Zuschüsse) bei gleichzeitig der Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung.

Beschränkung bei Heizungshavarie (§ 71i Abs. 2 GEG)

Die Ausnahme für Gebäudeeigentümer, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sollte zusätzlich auch darauf beschränkt werden, dass der Eigentümer das Gebäude zu mind. 50% selbst nutzen und mit erstem Wohnsitz am Standort des Gebäudes gemeldet sind.

Regelungen zu Mieterhöhungen (§ 71o Abs. 2 GEG)

Der Auslösetatbestand zur Durchsetzung von Mieterhöhungen beim Einbau einer Wärmepumpe ist mit der Jahresarbeitszahl von 2,5 vergleichsweise gering gewählt. Für den Mieter muss die Mieterhöhung korrespondieren mit einer Einsparung von Energiekosten. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese nur zuzulassen, wenn die saisonale Jahresarbeitszahl deutlich höherer liegt (z.B. ab 3,5) oder weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten kann praktisch jeder neue Wärmeerzeuger als Modernisierungsmaßnahme umgelegt werden, ohne einen Vorteil für die Nutzer zu bringen.

Vereinfachtes Nachweisverfahren entfällt

Ab dem 1.1.2024 entfällt das einfachere Berechnungsverfahren nach DIN V 4108/DIN V 4701-10. Wegen der Komplexität des Berechnungsverfahrens nach DIN V 18599 wird dringend die Aufnahme der DIN/TS 18599-12 (Tabellenverfahren für Wohngebäude) und der DIN/TS 18599-13 (Tabellenverfahren für Nichtwohngebäude) als vereinfachte Nachweisverfahren für den Nachweis der Primärenergieanforderungen nach § 15 bzw. § 18 GEG gefordert.